



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Matthias Fischbach, Alexander Muthmann, Dr. Wolfgang Heubisch, Sebastian Körber, Albert Duin, Dr. Helmut Kaltenhauser, Helmut Markwort, Christoph Skutella, Dr. Dominik Spitzer** und **Fraktion (FDP)**

Bessere Bedingungen für geringfügig Beschäftigte: Verdienstobergrenzen für Mini- und Midijobs dynamisieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Dynamisierung der Verdienstgrenzen der geringfügigen Beschäftigung in folgendem Sinne einzusetzen:

1. Die bisher starr und unflexibel ausgestalteten Verdienstgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung oder Beschäftigung in der Gleitzone sollen dynamisiert und an die Entwicklung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt werden.
2. Zum 01.01.2020 soll die Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf das 60-fache des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns und in der Gleitzone auf das 145-fache des Mindestlohns festgelegt werden. So soll ein Automatismus entstehen, der eine Anpassung der bisher starren Grenzen bei jeder Anhebung des Mindestlohns vornimmt.

Begründung:

Eine Dynamisierung der Verdienstgrenzen lässt alle Beschäftigten gleichermaßen an der Mindestlohnentwicklung teilhaben. Zudem bewirkt sie eine Entlastung vor allem für geringere Einkommen. Die im Jahr 2013 eingeführten Verbesserungen der Versicherung bei geringfügiger Beschäftigung bleiben erhalten. Die durchschnittlichen Löhne und Gehälter in Deutschland sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Höchstgrenzen für geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijobs) und Beschäftigung in der Gleitzone (sog. Midijobs) sind hingegen seit der letzten Anpassung im Jahr 2013 unverändert geblieben. Die derzeit geltenden starren Verdienstgrenzen lassen keine automatische Anpassung an die allgemeine Lohnentwicklung oder die Erhöhung des allgemeinen Mindestlohns zu. Mit jeder Anpassung des Mindestlohns reduzieren sich somit die Stunden, die ein Beschäftigter im Rahmen eines Mini- bzw. Midijobs arbeiten darf. Dieser Umstand führt dazu, dass Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung oder einer Beschäftigung in der Gleitzone nachgehen, mit jeder Anpassung weniger Stunden arbeiten dürfen und damit nicht von den Erhöhungen des allgemeinen Mindestlohns oder der Lohnentwicklung im Allgemeinen profitieren können. Vor allem Personen, die aus diversen Gründen (fehlende Kinderbetreuung, pflegebedürftige Angehörige, Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach langer Arbeitslosigkeit usw.) lediglich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen können oder wollen, oder auch Studierende, Schüler, Rentner und im Nebenjob geringfügig Beschäftigte werden benachteiligt. Dieser Umstand verschärft das Armutsrisiko der Betroffenen, da sie an der wirtschaftlichen Entwicklung nicht teilhaben können. Die Hälfte aller Beschäftigten auf Mindestlohniveau sind geringfügige Beschäftigungen (https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/06/PD18_231_621.html). Dies bedeutet,

dass rund die Hälfte aller Personen, denen eine Mindestlohnerhöhung zugutekommen sollte, von dieser praktisch nicht profitiert. Die starre Verdienstgrenze zwingt sie sogar dazu, ihre Arbeitszeit zu reduzieren.